

Pr. 322/91

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4251 vom 03.09.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.09.1992

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

Wilhelm Goldmann Verlag



Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
399. Sitzung vom 03. September 1992
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Stellvertr. Vorsitzende

als Beisitzer der Gruppen:
Kunst

Literatur

Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Länderbeisitzer:
Niedersachsen
Thüringen
Nordrhein-Westfalen

Protokollführerin:
Für den Antragsteller:
Für den Verfahrensbeteiligten:

entschieden:

"Dornröschens Erwachen"
-Erotische Abenteuer einer
Prinzessin-
Anne Roquelaure
Taschenbuch Nr. 9845
Goldmann Verlag, München

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

Sachverhalt

Das Taschenbuch "Dornröschens Erwachen - Erotische Abenteuer einer Prinzessin", Taschenbuch Nr. 9845, wird vom Goldmann Verlag, München, ediert und vertrieben. Das Buch hat einen Umfang von knapp 253 Seiten und kostet laut Aufdruck auf dem Buchrücken 9,80 DM.

Die Originalausgabe des Buches erschien dem Impressum des Taschenbuches zufolge unter dem Titel "The Claiming of Sleeping Beauty" in einem New Yorker Verlag. Als Verfasserin zeichnet Anne Roquelaure, der Name ist ein Pseudonym.

Das [REDACTED] beantragt die Indizierung des Taschenbuches, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften sei. Zur Begründung seines Antrages führt der Antragsteller aus, daß der Roman angefüllt sei von sadistischen Quälereien wehrloser junger Menschen, sexuellen Nötigungen jedweder Art, grausamen Auspeitschungen, Prügeln und Torturen, insbesondere durchgeführt an den Genitalien der männlichen und weiblichen Opfer. Zwischentexte dienten in der Regel nur der Begutachtung der Erziehungspraktiken und der Erfolge sowie als Überleitung zu neuen sexuellen Handlungen.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten beantragt die Abweisung des Indizierungsantrages und führt dazu aus, daß "Dornröschens Erwachen - Erotische Abenteuer einer Prinzessin" Kunst im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei. Der Charakter des Taschenbuches als Kunstwerk ergebe sich sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gesichtspunkten, denn zum einen handele es sich bei dem Werk ersichtlich um ein Buch, was nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr nur Indiz, sondern nahezu schon Beweis für ein Kunstwerk sei, zum anderen sei die in dem Buch geschilderte Geschichte freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien der Autorin zum Ausdruck kämen, die zudem, ein dritter Ansatz zur Ermittlung von Kunst, der Interpretation zugänglich sei. Denn das Taschenbuch beantworte die Frage, was Dornröschen und der Prinz über die Schlußformel des Grimm'schen Märchen hinaus gemeinsam erleben und gäbe Aufschluß über das Schicksal des Vaters der Prinzessin. Im übrigen sei die Geschichte ein bewußtes Spielen, Parodieren und Interpretieren des Buches "Geschichte der 0". Es handele sich um eine gekonnte Transformation des Ursprungswerkes in eine andere Zeit, andere Umstände und ein Fortspinnen der Handlungsstränge.

Dazu trägt der Verfahrensbevollmächtigte weiter schriftlich und mündlich in der Verhandlung vom 03.09.1992 vor.

Im übrigen sei die Geschichte auch nicht jugendgefährdend. Aufgrund der in dem Taschenbuch geschilderten irrealen Märchenwelt und der Zeitumstände sei nicht anzunehmen, daß von dem Buch eine sozialetische Desorientierung ausgehe. Zur Frage, ob "Dornröschens Erwachen - Erotische Abenteuer einer Prinzessin" jugendgefährdend sei, beantragt der Verfahrensbevollmächtigte, ein Sachverständigengutachten eines Jugendpsychologen, eines Medienwissenschaftlers und eines Literaturwissenschaftlers einzuholen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie auf den des Objektes Bezug genommen.

Gründe

Das Taschenbuch "Dornröschens Erwachen - Erotische Abenteuer einer Prinzessin", Taschenbuch Nr. 9845, Autorin: Anne Roquelaure, Goldmann Verlag, München, war

antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist. Die darin geschilderten Vorgänge sind pornographisch. Das Taschenbuch ist damit offensichtlich schwer jugendgefährdend im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 StGB.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB). Die geschilderten sexuellen Vorgänge sind dabei mit physischer und psychischer Gewalt verknüpft.

Das Buch beginnt damit, daß der Prinz Dornröschen aus seinem hundertjährigen Schlaf weckt, indem er an der schlafenden Prinzessin den Geschlechtsverkehr durchführt. Unmittelbar darauf macht er deutlich, was Dornröschen für ihn zu sein hat, nämlich "nackt und stets für ihn bereit". Die geforderte vollkommene Unterwerfung bedeutet für Dornröschen zum einen, daß sie ihren Körper für den Prinzen bedingungslos sexuell zur Verfügung stellt, zum anderen, daß sie keinen eigenen Willen mehr äußern darf (S. 5 bis 18).

Während der Rückreise in das Schloß des Prinzen, die Dornröschen auf Geheiß des Prinzen gänzlich nackt antreten muß, wird sie an einem Torbogen festgebunden dergestalt, daß sie sich nicht mehr bewegen kann. Sie ist Schauobjekt der gaffenden Menge, ein alter Mann darf ihre Geschlechtsteile berühren. Der Prinz läßt Dornröschen mit einem Kochlöffel schlagen, was ihm sehr viel Freude macht, da er als Beobachter diesen Vorgang viel besser genießen kann (S. 19 bis 31).

Auf dem Zimmer der Herberge fordert der Prinz Dornröschen dazu auf, ihn mit den Zähnen auszuziehen, was das Mädchen nach den vielen Schlägen und Demütigungen auch ohne Widerspruch sofort tut. Danach hat sie bei dem Prinzen den Mundverkehr durchzuführen. Im Anschluß daran schlägt der Prinz sie mit dem Kochlöffel, um sich ihrer Gefügigkeit zu versichern. Zur Nachtruhe wird sie an den Bettpfosten festgebunden in der Weise, daß sie von oben herabschauend in hilfloser Lage alle Viere von sich streckt (S. 32 bis 47).

Den letzten Teil bis zum Schloß des Prinzen muß Dornröschen - wie immer nackt - auf Händen und Knien kriechend zurücklegen. Im Schloß wird sie auf einem Tisch festgebunden, wobei darauf geachtet wurde, daß ihre Genitalien in besonderer Weise hervorgehoben und dem Hofstaat zur Betrachtung freigegeben sind. Sie wird angefaßt, eine Person dringt mit den Fingern in ihr Geschlecht ein. Dornröschen verspürt dabei Lust.

Andere jugendliche Menschen, weiblichen und männlichen Geschlechts verrichten in dem Schloß vollkommen nackt Lakaiendienste. Die männlichen Sklaven haben erigierte Penisse. Es folgt eine Bestrafung eines männlichen Sklavens durch Stockhiebe, Dornröschen erfährt, daß er Prinz Alexi heißt (S. 48 bis 61).

Weil es dem Prinzen nicht gefällt, daß Dornröschen und Alexi Blicke miteinander getauscht haben, schlägt er sie zunächst auf die Brüste und verabreicht ihr dann Schläge auf das Gesäß, dann peitscht er sie mit seinem Gürtel aus, wirft sie nach der Dornröschen unendlich scheinenden, qualvollen Strafaktion auf das Bett und führt den Geschlechtsakt durch (S. 62 bis 69).

Alexi wird dem Prinzen vorgeführt. Der Prinz wirft ihm mit leiser, betont höflich-

cher Stimme vor, nicht bereit für ihn gewesen zu sein. Um ihm die Notwendigkeit seiner ständigen Bereitschaft zu verdeutlichen, schlägt der Prinz Alexi mehrfach auf den Penis. Dann küßt Alexi Dornröschen auf Geheiß des Prinzen. Dornröschen muß sich die Mißhandlungen, die Alexi erlitten hat, genau anschauen, weil Alexi nach Auffassung des Prinzen die Verkörperung des perfekten Sklaven darstellt. Alexi muß dem Prinzen mit den Zähnen die Hose öffnen und bei ihm den Mundverkehr durchführen, der jedoch von dem Prinzen unterbrochen wird, indem er Alexi weiter demütigt und schlagen läßt, bis er blutet. Dann führt der Prinz bei Alexi gewaltsam den Analverkehr durch. Anschließend wird Alexi auf dem Phallus einer im Korridor befindlichen Statue gepfählt. Ihm wird zusätzlich ein lederner Phallus in den Mund gesteckt. Derart malträtiert muß Alexi die Nacht auf der Statue verbringen (S. 70 bis 81).

Dornröschen kriecht am frühen Morgen auf den Flur und beobachtet den Junker Felix dabei, wie dieser auf den Penis des hilflos auf der Statue angebrachten Alexi schlägt. Dann führt Felix an Alexi den Mundverkehr durch (S. 82, 83).

Dornröschen wird von Gregory auf Händen und Knien in eine Kammer geführt, in der sie gewaschen werden soll. Der Junker Leo besorgt dies, während Gregory zuschaut. Dabei werden Dornröschens Genitalien einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Gregory bringt über ihrer Klitoris ein Pflaster an, damit sie sich nicht selbst befriedigt, denn ihr ist Lust nur erlaubt, wenn es ihrem Herrn oder ihrer Herrin beliebt (S. 85 bis 96).

In der "Übungshalle" werden Dornröschen eine Reihe von Sklaven gezeigt, an denen die unterschiedlichsten Sexualpraktiken mit dem Ziel ausgeführt werden, daß diese Praktiken stets abgebrochen werden, wenn der Sklave droht, zum Höhepunkt zu gelangen. Mehrere Sklavinnen werden auf Phalli festgebunden, an denen sie sich selbst befriedigen müssen, wobei sie unablässig von Pagen geschlagen werden. Sie sollen lernen, daß Schläge und Vergnügen zusammengehören, eine Vorstufe des Lernzieles, auf Kommando zur Lust zu gelangen (S. 97 bis 101).

In der "Halle der Strafen" wird Dornröschen die Bestrafung Lisettas gezeigt, die bei der Jagd nicht das Übungstier spielen wollte. Sie hat einen ledernen Phallus im Mund, der als Knebel dient. Lisetta wird mit Armen und Beinen hochgehängt in der Weise, daß ihre Genitalien eine exponierte Stellung einnehmen. Auch andere weibliche und männliche Sklaven sind in diese hilflose Stellung verbracht worden. Ein Mann in einem Samtgewand ist damit befaßt, die Genitalien der Sklaven zu reizen.

Dornröschen erhält von Gregory die Warnung, nicht an Alexi zu denken, weil sie sonst mit der schrecklichsten Strafe, der Verschickung ins Dorf, rechnen müßte. Eine Frau namens Juliana kneift die hilflos dahängende Lisetta in ihr Geschlechtsteil, dann gibt sie einem Mann den Auftrag, Lisettas Genitalien mit einem Sirup einzupinseln, damit die Fliegen angelockt werden. Bei der Gelegenheit bedauert es Juliana, daß sie Lisetta nicht im Garten an einen Pfahl binden kann, weil es dort ja bedeutend mehr Insekten gibt (S. 102 bis 111).

Im Schlafzimmer befestigt der Prinz Glöckchen an Dornröschens Brüsten und Schamlippen und befiehlt ihr, ihn mit den Zähnen auszuziehen. Zunächst masturbiert der Prinz Dornröschen, anschließend läßt er sich von ihr fellationieren und schließlich gibt sie sich ihm zum Geschlechtsverkehr hin (S. 112 bis 118).

Dornröschen trägt fortan die Glöckchen an Brüsten und Schamlippen. Juliana begutachtet Dornröschens Körper eingehend.

Vor der Königin wird sie gedemütigt und gequält, diese schlägt ihr auf die Brüste und verkündet, daß sie am nächsten Morgen auf den Reitpfad solle. Juliana tröstet sie. (S. 119 bis 127).

Dornröschen wird für den Reitpfad präpariert. Ein Blick durch das Fenster in den Garten eröffnet ihr den Anblick von nackten weiblichen und männlichen Sklaven, die der unterschiedlichsten Folter unterworfen sind. Auf dem Reitpfad wird Dornröschen, lediglich mit festen Stiefeln und den besagten Glöckchen bekleidet, von der zu Pferde sitzenden Juliana mit einem Holzpaddel vorwärts getrieben. Dornröschens Aufgabe ist es, mit hinter dem Nacken verschränkten Händen möglichst schnell den Pfad, der von Zuschauern gesäumt ist, entlangzulaufen. Am Pavillion, dem Ziel angekommen, sieht sie Sklaven, unter denen sich auch Alexi befindet; diese haben die Königin und ihre Gäste nackt zu bewirten. Dornröschen wird eröffnet, daß sie am darauffolgenden Tag der Königin zu Diensten sein zu hat (S. 128 bis 142).

Im Gemach der Königin muß Alexi diese mit den Zähnen ausziehen. Dann hat Dornröschen vor ihr eine Position einzunehmen, die es der Königin ermöglicht, sie an allen Stellen eingehend zu befühlen und zu begutachten. Dornröschen erhält von der Königin heftige Schläge zunächst auf die Brüste, dann auf das Gesäß. Dornröschen hat Angst vor der Königin, empfindet aber dabei Lust und fühlt sich sexuell zu ihr hingezogen (S. 143 bis 156).

Die Tortur im Zimmer der Königin findet ihre Fortsetzung. In Gegenwart der Königin wird Dornröschen von Juliana gezwungen, Rosen vom Boden mit den Lippen aufzusammeln; dabei wird sei heftig mit einem Holzpaddel geschlagen. Juliana stößt die Spitze ihres Schuhs in Dornröschens Vagina, dann tauscht sie das Paddel gegen einen Lederriemen aus. Schließlich hält die Königin Dornröschen fest und befiehlt ihr, die Beine zu spreizen, während Juliana mit dem Lederriemen ihr Geschlechtsteil traktiert. Für die Nacht wird sie mit gespreizten Gliedern an die Wand gekettet (S. 157 bis 165).

Prinz Alexi befreit Dornröschen aus den Ketten und zieht sich mit ihr in ein Zimmer zurück. Dort kommt es zum Liebesakt, der sich noch zweimal wiederholt. Anschließend unterhalten sich die beiden über ihr Sklavenschicksal und das Verhalten der anderen weiblichen und männlichen Sklaven. Das Fazit, das Alexi bereits gezogen hat und Dornröschen nunmehr auch als ihr Schicksal erkennt ist, daß nur Unterwerfung unter den Willen der Herren und Herrinnen zu großer Ruhe und Heiterkeit führen und jeder eine außerordentliche, persönliche Ergebenheit entwickeln wird (S. 166 bis 176).

Alexi erzählt seine Geschichte, die damit beginnt, daß er von seinem Königshof in demütigender Art, der, die auch Dornröschen erfahren hat, verschleppt wurde. Zunächst habe er erheblichen Widerstand geleistet und sich auch insoweit sexuell verweigert, indem er sich nicht erregen ließ. Dies habe ihm aber die erlittenen Schmerzen nicht erträglicher gemacht, so daß er bald stets seine Erregung bei den Mißhandlungen zur Schau getragen habe. Doch auch wegen seines erigierten Penis sei er bestraft worden. Als Küchensklave habe er dem Personal als Objekt für die Zufügung jeglicher Pein gedient, sei mehrfach vergewaltigt worden, außerdem habe man ihm Stöcke und auch sonst allerlei Abfälle, die einem Phallus auch nur annähernd ähnlich waren, in den Anus gesteckt. Einem neugierigen Mädchen sei erlaubt worden, ihn zu masturbieren, was endlich die ersehnte Ejakulation gebracht habe.

Für die Königin habe er unter Schlägen Goldkugeln mit dem Mund aufsammeln müssen. Jedes Mal, wenn er eine aufgesammelt hatte, habe er eine erniedrigende Haltung einnehmen müssen, weil die Königin ihm die Kugeln nach und nach in den After geschoben und ihm befohlen habe, alle bei sich zu behalten. Später habe er die Kugeln vor Zuschauern in einen Nachtopf hinausdrücken müssen. Nach weiteren Torturen habe er in den Mund eines Mädchens ejakulieren dürfen, was aber nicht als Belohnung verstanden werden sollte. Dann sei er weiter mit dem Holzpaddel geschlagen worden (S. 177 bis 204).

Alexi erzählt weiter, wie er erzogen wurde: Neben den üblichen Schlägen bekam er zur Aufgabe, den gefesselten Gerald an allen möglichen intimen Stellen zu lecken und schließlich bei ihm den Mundverkehr bis zum Samenerguß durchzuführen. Dann habe er an sechs jungen Sklaven so schnell wie möglich vorbeikriechen müssen, währenddessen diese mit Holzpaddeln auf seinen nackten Körper eingeschlagen hätten. Derjenige, der nach der jeweiligen Runde am härtesten zugeschlagen habe, durfte sich von Alexi fellationieren lassen. Wegen einer geringfügigen Verfehlung sei er in die Halle der Bestrafung geführt worden, angetan mit Lederhalsband und Lederbändern an Hand- und Fußgelenken. Von mehreren weiblichen Sklaven sei er befühlt und begutachtet und anschließend heftig geschlagen, gequält und mit einem Stock gepfählt worden. Nach weiteren Schlägen und Demütigungen sei er gezwungen worden, ein Mädchen, das in hilfloser Position aufgehängt worden war, mit der Zunge zu befriedigen. Anschließend sei er nackt an einen Baum gefesselt worden.

Dann habe er für eine Zirkusvorstellung herhalten müssen, bei der er schließlich vornehmlich seine Geschlechtsteile in exponierter Stellung den Zuschauern habe präsentieren müssen. Sein Penis sei mit einem Riemen eingeschnürt und er an dem Band herumgeführt worden. Schließlich habe er vor den Zuschauenden einen Tanz vorführen müssen, bei dem ebenfalls ausschließlich sein Geschlecht zur Schau gestellt worden wäre. Anschließend habe ihn Gregory vergewaltigt.

Schließlich sei er in das Zimmer der Königin verbracht worden, dort habe er dann mit ihr Geschlechtsverkehr gehabt, bis sie ihm erlaubt habe, zum Erguß zu kommen.

Bei einer Truppenparade habe er die Königin begleiten müssen, angetan mit einer Kandarre und einem ledernen Phallus, der ihm in den Anus gesteckt worden sei. Vor Zuschauern habe er seine Geschlechtsteile und seinen After ausgiebig präsentieren müssen.

Nach diesen Erzählungen bringt Alexi Dornröschen wieder in das Ankleidezimmer, um sie an der Wand festzuketten (S. 205 bis 239).

Dornröschen werden die Sklaven vorgeführt, die wegen Verfehlungen ins Dorf zur Bestrafung geführt werden sollen. Besonderen Eindruck hinterläßt bei ihr der unbeugsame Prinz Tristan und dessen erigierter Penis. In der Nacht noch begeht Dornröschen einen Fluchtversuch, wofür sie Strafe verdient; es wird beschlossen, sie zusammen mit den anderen Sklaven in das Dorf zu schicken, um ihr Gehorsam beizubringen. Auf dem Wagen, der die Sklaven in das Dorf verbringen soll, trösten sich Dornröschen und Tristan gegenseitig durch einen heimlichen Koitus (S. 240 bis zum Ende).

Dem Antrag des Verfahrensbevollmächtigten, ein Sachverständigengutachten eines Literaturwissenschaftlers, eines Medienwissenschaftlers und eines Jugendpsychologen einzuholen, wurde nicht entsprochen. Hinsichtlich der Frage, inwieweit das Buch Kunst ist, gibt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eindeutige Vorgaben, zu denen es einer weitergehenden gutachterlichen Beurteilung nicht bedarf. Hinsichtlich der Frage einer aus dem Taschenbuch resultierenden Jugendgefährdung ist das Gremium dank seiner pluralistischen Besetzung hinreichend kompetent, um diese Frage fachgemäß und unter Berücksichtigung aller kollidierenden Freiheitsrechte beantworten zu können.

Die Geschichte "Dornröschens Erwachen - Erotische Abenteuer einer Prinzessin" enthält von Anbeginn bis Ende Schilderungen sexueller Vorgänge, die mit physischer und psychischer Gewalt einhergehen. Die jungen Leute, die in die Gewalt der Königin und ihren Hofstaat geraten sind, werden durchweg zu Objekten sexuell stimulierter Schaulust gemacht und stehen zur Verfügung und Benutzung in jeder Hinsicht, vornehmlich in sexueller Hinsicht. Die sexuellen Praktiken und die das Geschlechtliche betonenden Schilderungen von Demütigungen und Qualen werden eingehend beschrieben. Der Tatbestand der §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 StGB ist damit erfüllt.

Das 12er-Gremium hat sich ausführlich mit dem Charakter des Buches als Kunstwerk befaßt.

Dem Vortrag des Verfahrensbevollmächtigten, die Geschichte sei die Fortsetzung des Grimm'schen Märchens, ist nichts zu entgegenen, ebensowenig wie der Erläuterung, es handele sich bei dem Buch um ein bewußtes Spielen, Parodieren und Interpretieren der - ebenfalls indizierten - "Geschichte der O". Denn den Interpretationsmöglichkeiten sind hier, wie bei jedem anderen Sprachwerk auch, keine Grenzen gesetzt.

Daß das verfahrensgegenständliche Taschenbuch Kunst ist, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß es die Kriterien erfüllt, die das Bundesverfassungsgericht mit Beschluß vom 27.11.1990 für das Vorliegen eines Kunstwerkes aufgestellt hat: Heißt es doch in dem Beschluß sinngemäß, daß man, wollte man nicht schon auf Grund formeller Gesichtspunkte, nämlich auf Grund des Umstandes, daß es sich um ein Buch handelt, zwingend auf das Vorliegen von Kunst schließen, so jedoch berücksichtigen müßte, daß es sich um "freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen" handele, womit erwiesen sei, daß mit dieser Definition jedenfalls das Vorliegen eines Kunstwerkes zu bejahen ist.

Wendet man die - im Schriftum umstrittenen (vgl. Würkner, NVwZ 92, S. 1 ff.; Geis, NVwZ 92, S. 25 ff.) - Kunst-Kriterien des Bundesverfassungsgerichts auf das vorliegende Verfahren an, ist daraus zu folgern:

- a) Bei dem verfahrensgegenständlichen Objekt handelt es sich um ein Buch,
- b) darin hat sich eine unter einem Pseudonym wirkende Autorin eine Geschichte ausgedacht,
- c) schließlich ist diese Geschichte sicherlich auch einer Interpretation zugänglich.

Schon die Merkmale a) und b) reichen völlig zum Nachweis eines Kunstwerkes, Merkmal c) kann eventuell noch hinzugenommen, genauso gut aber auch weggelassen werden. Auf Grund dieser bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben hatte das 12er-Gremium keinen Zweifel, daß das Taschenbuch "Dornröschchens Erwachen - Erotische Abenteuer einer Prinzessin" Kunst ist, das folglich den Schutz des Art. 5 Absatz 3 GG verdient.

Art. 5 Absatz 3 GG verbürgt der Kunst vorbehaltlose Entfaltung, die Schranken des Art. 5 Absatz 2 GG und damit auch die Bestimmungen zum Schutze der Jugend können die Kunstfreiheit nicht begrenzen.

Zwar ist die Kunstfreiheit vorbehaltlos gewährleistet, das heißt aber nicht zugleich, daß sie keinerlei Schranken mehr unterliegt. Schranken der Kunstfreiheit können andere Verfassungsgüter sein. Der Jugendschutz gilt als ein solches Verfassungsgut, abgeleitet aus Art. 1 Absatz 1, Art. 2 Absatz 1 und Art. 6 Absatz 2 GG.

Um zu ermitteln, welchem der Verfassungsgüter, Kunstfreiheit oder Jugendschutz, im Einzelfall Vorrang vor dem anderen einzuräumen ist, müssen beide Güter gegeneinander abgewogen werden.

Dabei ist zunächst festzustellen, daß man, wenn man hierbei die Versinnbildlichung einer Waage für den Abwägungsvorgang heranzieht, in die Waagschale für die Kunst stets das gleiche Gewicht hineinlegen muß.

Das Gewicht für die Kunst wird bei der Betrachtung des Einzelfalles auch nicht dadurch erhöht oder vermindert, daß plötzlich sehr viel und eigentlich alles zur Kunst geworden ist, so daß man glauben könnte, zwischen den einzelnen Kunstwer-

ken seien Qualitätsunterschiede auszumachen, mit denen sich das Gewicht der Kunst verändern läßt.

Maßgaben wie solche, daß die Kunst um so eher Vorrang vor dem Jugendschutz beanspruchen kann, "je mehr die Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption eines Kunstwerkes eingebettet sind", sind ein Zirkelschluß und verbieten sich schon deshalb, weil der dahinter stehende Sinn die - dem Grundgesetz völlig fremde - Ausformung von Qualitätsmerkmalen innerhalb des Freiheitsrechtes des Art. 5 Absatz 3 GG ist.

Wer Kunst definiert als "freie, schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen", wird bei der Frage nach dem Gewicht der Kunst und damit nach einer ("besonderen" oder "weniger") künstlerischen Gestaltung der Darstellung und deren Einbettung in das Gesamtkonzept des Kunstwerkes keine andere Definition zugrundelegen können. In den Begriffen "künstlerische Gestaltung" und "Gesamtkonzept eines Kunstwerkes" steckt die Definition zur Kunst mit drin. Es ist damit schon faktisch unmöglich, Unterschiede zwischen verschiedenen Kunstwerken auszumachen, weil sich das Gewicht der Kunst übereinstimmend mit dem Begriff der Kunst definiert.

Auch kann nach der Verfassung das Gewicht der Kunst nicht unterschiedlich danach bestimmt werden, ob das Objekt nun beim Publikum besonderes oder nur geringes Ansehen genießt oder ob es in Kritik und Wissenschaft besonderes, geringes oder gar kein Echo gefunden hat. Die einfachsten PR-Gags könnten plötzlich Anhaltspunkt für das Vorliegen einer "besonderen" Kunst sein. Wer Kunst schafft und im Geschäft bzw. im Gespräch ist, ist danach durch Art. 5 Absatz 3 GG besser geschützt, als derjenige, dem dieses Glück verwehrt blieb. Einer "Drittanerkenntnis" indizielle Bedeutung für den besonderen Wert des Kunstwerkes zukommen zu lassen, führt zu einer Erhöhung oder Abqualifizierung von Kunst und Künstlern im Rahmen des Art. 5 Absatz 3 GG. So etwas ist nach dem Grundgesetz gar nicht erlaubt.

Das Grundgesetz kennt keine Ab- oder Aufwertungen innerhalb der jeweiligen Verfassungsgüter. Innerhalb der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheitsrechte besteht eine Wertfreiheit. Wer sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit beruft, dessen Meinung ist nicht besser oder minderwertiger, als eine andere Äußerung im Rahmen des Art. 5 Absatz 1 GG. Wer die Presse- oder Rundfunkfreiheit beansprucht, dessen Presse- oder Rundfunckerzeugnis ist nicht nach Qualitätsgesichtspunkten auf- oder abzuwerten mit dem Ziel, ihm einmal mehr oder einmal weniger Schutz durch die Verfassung zuzusprechen. Und selbst wenn diese Freiheiten im Hinblick auf Art. 5 Absatz 2 GG entweder eingeschränkt werden oder nach der Wechselwirkungslehre doch Vorrang vor den Schranken des Art. 5 Absatz 2 GG erhalten, ist Ursache dafür niemals, daß das jeweilige Freiheitsrecht als minderwertig und weniger schützenswert beziehungsweise als hochwertig und damit als besonders schützenswert zu bezeichnen gewesen wäre. Die Freiheitsrechte unterscheiden sich in ihrem Gewicht nicht, unterschiedlich kann allerdings das Gewicht der Rechtspositionen sein, die aus den Schranken herrühren, und nur deshalb hat das eine oder andere Freiheitsrecht im Einzelfall Einschränkungen zu erleiden.

Die gleiche Wertfreiheit gilt auch für die Kunst. Das Freiheitsrecht des Art. 5 Absatz 3 GG orientiert sich an der Definition. Und wenn Kunst definiert wird als "freie, schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen", dann ist eben alles, was diese Definition ausfüllt, Kunst. Weitere Unterscheidungskriterien gibt es nicht. Sie treten auch nicht im Rahmen der Güterabwägung plötzlich hinzu. Denn es gibt nach dem Grundgesetz keine gute und schlechte, keine hohe und minderwertige, und - um die oben genannten Vorgaben einmal auszudeuten - keine normale und besonders künst-

lerisch gestaltete Kunst. Der juristische Blickwinkel aus Art. 5 Absatz 3 GG verbietet einen solchen wertenden Ansatz. Alle über die Begriffsbestimmung hinausgehenden Unterscheidungsversuche zwischen Kunst und besonders künstlerisch gestalteter Kunst sind, abgesehen davon, daß dies sich wegen des offenen Kunstbegriffes als unmögliches Unterfangen offenbart (s.o.), allenfalls eine Frage des persönlichen Geschmacks, den vielleicht andere, einmal mehrere und einmal weniger, teilen. Die Verfassung hingegen ist und bleibt geschmacksneutral. Sie erkennt auch nicht, ob jugendgefährdende Passagen "nicht oder nur lose" in ein "künstlerisches Konzept" eingebunden sind. Denn sie sieht lediglich das "künstlerische Konzept", die Tatsache, daß das Werk den Kunstbegriff erfüllt, und sie wird nicht einmal danach fragen, ob die lediglich lose Einbindung jugendgefährdender Passagen genau das wenig künstlerische oder vielleicht gerade das besonders künstlerische an dem Werk ausmachen.

Alle Kunst ist nach der Verfassung gleich. Die Verfassungsrichter haben sich für einen offenen, allumfassenden Kunstbegriff entschieden, daher ist dieser auch in allen seinen Konsequenzen anzuwenden. Danach ist jedes Sprachwerk, jede Ausdrucksweise - und sei sie auch noch so primitiv - als Kunst anzusehen. Auf- oder Abwertungen des Kunstwerkes im Nachhinein bei der Abwägung sind von Verfassung wegen nicht zulässig, ganz abgesehen davon, daß der Versuch einer unterschiedlichen Wertung unbeabsichtigt unangenehme Assoziationen weckt an eine Zeit, in der "Fachleute" vermeinten, tatsächlich zwischen hoher (nämlich "völkischer") und minderwertiger (nämlich "entarteter") Kunst unterscheiden zu können.

Die Anwendung des offenen Kunstbegriffes in allen seinen Konsequenzen bedeutet schließlich, daß das Gewicht der Kunst in der Waagschale stets das gleiche ist, womit in diesem Fall dem Roman der Anne Roquelaure somit keine geringere Wertschätzung zukommt, als zum Beispiel einem Werk von Goethe. Die Wertfreiheit innerhalb der Freiheitsrechte des Grundgesetzes und damit auch die Wertfreiheit innerhalb der Kunstfreiheit des Art. 5 Absatz 3 GG bedingt dieses Ergebnis. Eine unterschiedliche Beurteilung von Sachverhalten, die einheitlich den Kunstbegriff erfüllen, verbietet sich danach.

Steht somit fest, daß für die Kunst stets das gleiche Gewicht in die Waagschale zu legen ist, stellt sich die Frage nach dem Gewicht für das Verfassungsgut Jugendschutz. Wie oben schon einmal angedeutet, ist es nur die aus den Schranken des Freiheitsrechtes herrührende Rechtsposition, die in ihrem Gewicht veränderlich ist und damit eine Einschränkung des Freiheitsrechtes bewirken kann, aber nicht zwingend muß. Daher fragt sich, ob die aus der Kunst resultierenden Jugendgefährdungen als so gravierend einzuschätzen sind, daß die Kunstfreiheit hinter dem Jugendschutz zurückzutreten hat.

Für das Taschenbuch "Dornröschens Erwachen - Erotische Abenteuer einer Prinzessin" ist dies zu bejahen. Das, was die Geschichte dem Leser über Sexualität und die Beziehungen der Geschlechter vermittelt, läßt schwerwiegende Fehlorientierungen und seelische Belastungen bei jugendlichen Rezipienten befürchten. Sexualität nimmt in der Geschichte eine geradezu unnatürliche Rolle ein. Sie geht einher mit schweren physischen und psychischen Folterungen, Erniedrigungen, Ängsten und Tränen. Sexualität ist in der Geschichte etwas freudloses, qualvolles, das Ausleben sexueller Gefühle wird bis zur Schmerzgrenze der Betroffenen unterbunden und gilt grundsätzlich als verboten. Wo den Protagonisten doch - mit Erlaubnis oder auf Befehl der Herren und Herrinnen - ausnahmsweise körperliche Erleichterung verschafft wird, beschreiben die Opfer dies ebenfalls als eine weitere Form der Qual.

Liebe und Zuneigung gibt es in dem Buch im großen und ganzen nicht, allenfalls eine solche, die unaufrichtig und vordergründig wirkt und gekennzeichnet ist durch das sado-masochistische Dominanz- und Unterwerfungsverhältnis zwischen Herren/innen und Sklaven/innen.

Ansatzweise sind Liebe und Zuneigung angesprochen in dem Verhältnis zwischen Dornröschen und Alexi, wobei hierbei sicherlich auch zu erwägen ist, ob diese kurze Szene (Kapitel "Mit Prinz Alexi", S. 166 bis 176) in der Gesamtschau der über 252 Seiten langen Geschichte nicht eher als eine Art hilfeschender Trost zweier ihrem Schicksal ausgelieferter Sklaven verstanden wird. Und selbst Dornröschen und Alexi vermögen eine eventuell füreinander empfundene, über das Sexuelle hinausgehende Leidenschaft nicht glaubwürdig zu vermitteln, weil Alexi bereits erkannt hat und Dornröschen durch ihn erkennt, daß die sexuelle Unterwerfung und die damit einhergehenden körperlichen und seelischen Qualen und Erniedrigungen ihr Daseinszweck sind, den es zugleich zu erstreben gilt.

Angesichts dieser aus der Geschichte "Dornröschens Erwachen - Erotische Abenteuer einer Prinzessin" resultierenden schweren Fehlorientierung für Kinder und Jugendliche ergibt eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz in diesem Fall, daß dem Jugendschutz der Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt werden muß.

Ein Fall von geringer Bedeutung im Sinne von § 2 GjS ist vorliegend nicht gegeben. Denn bei der Prüfung der Voraussetzungen für ein Absehen von der Listenaufnahme ist nicht allein der Umfang der Verbreitung einer Schrift maßgeblich; der Verfahrensbevollmächtigte hatte dazu vorgetragen, daß von einer Auflage von 30.000 Stück ca. 27.000 Exemplare verkauft seien. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Bd. 23,112 ff.; 39, 197 ff.) ist bei § 2 GjS auch der Grad der Jugendgefährdung zu berücksichtigen. Die Jugendgefährdung, die aus dem verfahrensgegenständlichen Taschenbuch resultiert, ist gemäß § 6 Nr. 2 GjS, § 184 StGB als schwer einzustufen, was voranstehend zusätzlich ausführlich begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

